

Angaben für studentische Mitarbeiter

1. Persönliche Angaben:

Familiennamen	Vorname
Abweichender Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer (ggf. inkl. Adresszusatz)	Postleitzahl/Ort
Familienstand	Geburtsort
Rentenversicherungsnummer (gem. Sozialversicherungsausweis)	Staatsangehörigkeit
E-Mail Adresse (notwendig für den Versand der Gehaltsabrechnungen)	Telefonnummer
Steueridentifikationsnummer (11-stellig)	Schwerbehindert* ja nein

*Hinweis: Zur Inanspruchnahme der zusätzlichen Rechte in Folge einer Schwerbehinderung, reichen Sie bitte eine beidseitige Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises ein.

2. Bankverbindung*

IBAN (International Bank Account Number)	BIC (Bank Identifier Code)
Name der Bank	

*Bitte geben sie nicht Ihre klassische Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl an. Diese kann nicht mehr für die Entgeltüberweisung verwendet werden.

3. Angaben zum Studentenstatus

Name der Hochschule:	
angestrebtes Abschlussziel gemäß Immatrikulationsbescheinigung (z. B. Staatsexamen, Diplom, Promotion):	
Urlaubssemester im hier maßgebenden Beschäftigungszeitraum	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Beantragt

Hinweis:

Die Angaben sind durch Vorlage jeweils gültiger Immatrikulationsbescheinigungen - Original oder Kopie - zu belegen.

Bei einer semesterübergreifenden Beschäftigung reichen Sie uns bitte **spätestens zum Semesterwechsel unaufgefordert** Ihre neue Immatrikulationsbescheinigung ein. Sollte uns keine Immatrikulationsbescheinigung zur ersten Abrechnung im neuen Semester vorliegen, wird die Zahlung bis zur Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung ohne Ankündigung gestoppt.

4. Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung	Name der Krankenkasse / -versicherung
Private Krankenversicherung	

4.1 Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

(für den Fall der Abrechnung als geringfügig entlohnte Beschäftigung)

<p>Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.</p> <p>Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen (Merkblatt siehe Anlage).</p> <p>Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.</p>
<p>Ich möchte mich <u>nicht</u> von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung befreien lassen und 3,7% des Bruttoentgelts in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.</p>

Hinweis

Üben Sie mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden!

<p>Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der ich von der Rentenversicherungspflicht befreit bin.</p>
<p>Ja Nein</p>

4.2 Verzicht auf die gleitende Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge

(für den Fall der Abrechnung als sog. Werkstudent)

<p>Arbeitnehmer, die eine sogenannte Gleitzonenbeschäftigung (mtl. Entgelt ab 450,01 € und bis 850,- €) ausüben, können auf die gleitende Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge verzichten. Ein Verzicht auf die Gleitzonenberechnung hat zur Folge, dass unabhängig vom Entgelt mtl. 9,35% des Bruttoeinkommens in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden.</p> <p>Nähere Informationen zu Gleitzonenbeschäftigungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite unter www.minijob-zentrale.de.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass ein Verzicht auf die gleitende Berechnung der RV-Beiträge nur für die Zukunft ausgeübt werden kann und für <u>die Dauer der Beschäftigung bindend</u> ist.</p>
<p>Ich möchte im Falle einer Abrechnung als Werkstudent auf die gleitende Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge verzichten und mtl. 9,35 % meines Bruttoeinkommens in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen:</p>
<p>Ja Nein</p>

5. Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit der CHS (ggf. auch zukünftig) wird/werden parallel (eine) weitere Beschäftigung(en) bei anderen Arbeitgebern ausgeübt.	Ja Nein
--	------------

Falls „Ja“

Zeitraum	Arbeitgeber	monatliches Bruttoentgelt*	Wöchentliche Arbeitszeit*	Art der Tätigkeit**
1.				geringfügig entlohnt nicht geringf. entlohnt kurzfristig beschäftigt selbstständige Tätigkeit
2.				geringfügig entlohnt nicht geringf. entlohnt kurzfristig beschäftigt selbstständige Tätigkeit

* Bitte geben Sie die regelmäßigen Arbeitsstunden und das regelmäßige Arbeitsentgelt an. Ggf. nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem jeweiligen Arbeitgeber.

** Die Art der Beschäftigung) bitte ggf. beim jeweiligen Arbeitgeber erfragen.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ich bin davon in Kenntnis gesetzt, dass ich verpflichtet bin, jede **Veränderung** der oben genannten Verhältnisse (z.B. Aufnahme/Beendigung einer weiteren Beschäftigung, Beendigung des Studiums, Beantragung eines Urlaubsemesters o. ä.) **unaufgefordert** und **unverzüglich** der CHS GmbH zu melden. Mir ist bewusst, dass ich bei Verletzung meiner Mitteilungspflichten der CHS GmbH gegenüber schadenersatzpflichtig bin und haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Bitte beachten Sie, dass wir den Personalfragebogen im Original benötigen!
Eine Kopie, oder die Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht ausreichend.**

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Erläuterungen zum Personalfragebogen:

Punkt 3. „Angaben zum Studentenstatus“

Der Nachweis über das angestrebte Abschlussziel ist für eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zwingend notwendig. Daher muss auf der eingereichten Immatrikulationsbescheinigung/ Semesterbescheid das angestrebte Abschlussziel angegeben sein.

Seit dem Sommersemester 2017 werden die Immatrikulationsbescheinigungen der Charité Universitätsmedizin Berlin über das Hochschul-Informationssystem (HIS) unter <https://his.charite.de> zur Verfügung gestellt.

Die CampusCard ist kein ausreichender Nachweis.

CHARITÉ
UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Charité Universitätsmedizin Berlin
Gemeinsame Einrichtung von Freier Universität Berlin und
Humboldt-Universität zu Berlin
Charitéplatz 1, 10117 Berlin
Referat für Studienangelegenheiten

Mittwoch, 01. März 2017

Studienbescheinigung

Name
Matrikelnummer
Geburtsdatum
Geburtsort
Adresse

Immatrikulation
Semester Sommersemester
Status rückgemeldet
Gültig ab 01.04.
Gültig bis 30.09.2
Hochschulsemester
Urlaubssemester

Abschluss Studienfach Vertiefung PO Fachkennzeichen Fachsemester

